

S A T Z U N G

über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen in der Gemeinde Pockau und den Ortsteilen Görsdorf, Forchheim, Nennigmühle und Wernsdorf

(Gehwegreinigungssatzung)

Aufgrund Par. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 in Verbindung mit Par. 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pockau in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende Gehwegreinigungssatzung beschlossen.

I n h a l t

- Par. 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- Par. 2 Verpflichtete
- Par. 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- Par. 4 Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- Par. 5 Reinigung der Gehwege
- Par. 6 Schneeräumen
- Par. 7 Streuen
- Par. 8 Ordnungswidrigkeiten
- Par. 9 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 bleiben auch dann bestehen, wenn die Gemeinde ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehenden, unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Als Straßenanlieger gelten nicht die Eigentümer und Besitzer solcher unbebauten Grundstücke, die aus tatsächlichen Gründen oder nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar sind.
- (4) Mehrere Straßenanlieger sind nebeneinander nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 verpflichtet, soweit sich diese Verpflichtung auf denselben Gehwegabschnitt bezieht.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, einschließlich Schnittgerinne, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Hierzu gehören:

1. Gehwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (neben einer Fahrbahn verlaufende, unselbständige Gehwege);
2. Gehwege, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (von der Fahrbahn unabhängige, selbständige Gehwege);
3. gemeinsame Geh- und Radwege;
4. Treppenanlagen (öffentlich gewidmet).

(2) In Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen gelten als Gehwege, wenn keine Gehwege nach Abs. 1 vorhanden sind,

1. die durch Bordsteine oder Straßenrinnen abgegrenzten, seitlichen Flächen,
2. die seitlichen Flächen des öffentlichen Straßenraumes in einer Breite von 1,5 m.

(3) Sind außerhalb von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, so gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m als Gehwege.

(4) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich nicht auf selbständige Gehwege, die durch amtliche Hinweisschilder mit folgendem Text gekennzeichnet sind: "Dieser Weg wird nicht gereinigt, geräumt und gestreut. Benutzung auf eigene Gefahr. - Gemeinde Pockau".

§ 4

Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge des Gehweges, der an ihre Grundstücke angrenzt. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang oder eine gemeinsame Zufahrt zu der sie erschließenden, öffentlichen Straße oder liegen sie hintereinander zur selben Straße, so erstreckt sich die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf den Teil des Gehweges, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

(2) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

§ 5

Reinigung der Gehwege

(1) Die Reinigung der Gehwege umfaßt vor allem die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Unkraut und Laub auf der gesamten Gehwegfläche. Hierzu rechnen auch die unbefestigten Flächen, um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume. Unkraut darf nicht mit Salz oder einem Mittel, das sich umweltschädigend auswirken kann, entfernt werden.

(2) Bei trockener, frostfreier Witterung sind die Gehwege, soweit erforderlich, vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen. Der anfallende Kehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Straßensinkkästen, offene Abzuggräben, Bäche oder auf Radwege geschüttet werden.

(3) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber jeden Samstag sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.

§ 6

Schneeräumen

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Die Mindestbreite beträgt 0,70 Meter. Auf Straßen ohne angelegtem Gehweg sind die entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn, in der für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderlichen Breite, von mindestens 0,70 Meter zu räumen. Auch der Öffentlichkeit gewidmete Treppenanlagen sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu räumen.

(2) Der Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist das Anhäufen am Rande der Fahrbahn zulässig. Radwege, Straßenrinnen, Sinkkästen und Hydranten sind von Schneehäufungen freizuhalten. Für jedes bebaute Grundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.

(3) Sind Straßenzüge so schmal, daß die Beräumung des Schnees von den Gehwegen den Fahrverkehr behindert, so gilt der Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1 m als Gehweg.

(4) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonnabenden bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt sein. Bei starkem Schneefall ist in Abständen zusätzlich zu räumen.

§ 7 Streuen

(1) Bei Schnee- oder Eisglätte müssen die Gehwege, Treppenanlagen und Zugänge zur Fahrbahn mit geeigneten, abstumpfenden Stoffen lückenlos - und zwar werktags bis 7.00 Uhr, sonnabends bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- oder Eisglätte tagsüber auftritt, ist bei Bedarf wiederholt zu streuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mindestens 0,70 Meter.

(2) Beim Streuen ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

(3) Die Bereitstellung von Streumaterial ist nicht Pflichtaufgabe der Kommune. Das im Herbst an verschiedenen Stellen durch die Gemeinde bereitgestellte Streumaterial für die Selbsthilfe der Kraftfahrer kann auch für die Abstumpfung der öffentlichen Gehwege verwendet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. 01. 1993 und § 52 Abs.1 Nr. 12 SächsStrG (ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur

Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4. Juli 1994) handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise oder bis zu den festgelegten Uhrzeiten reinigt,

2. entgegen § 6 Gehwege nicht im vorgeschriebenen Umfang in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit von Schnee oder aufgetautem Eis räumt,

3. entgegen § 7 Abs. 1 Gehwege nicht in vorgeschriebenen Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit mit geeigneten Stoffen streut,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG, geändert und ergänzt, durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4. Juli 1994, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pockau, den 12.12.1996

Dr. Nowack
Bürgermeister

Siegel